

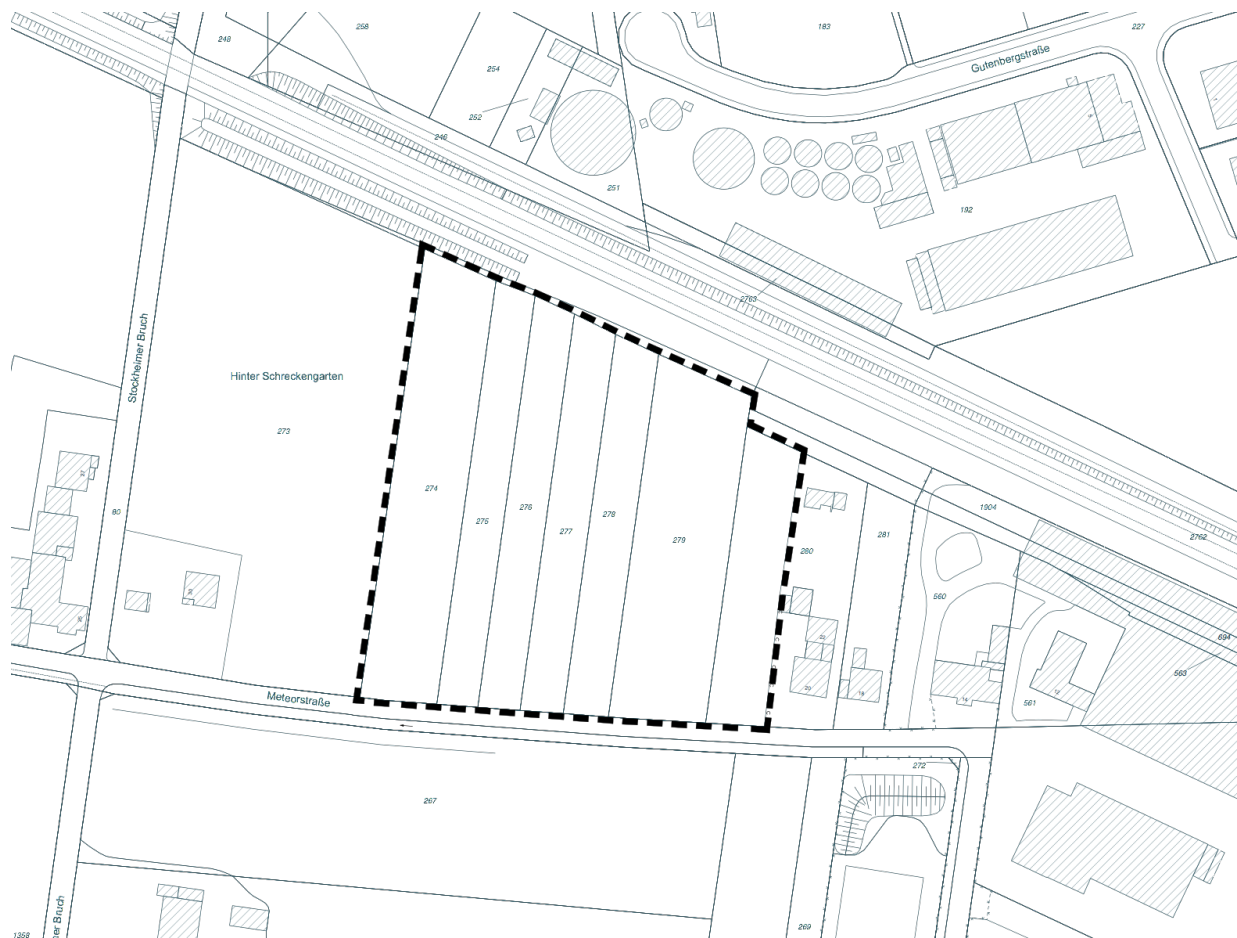


Stadt Geseke

Bebauungsplan Stadt Geseke
Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“
1. Änderung

Begründung
-ENTWURF -

Stand: 15. April 2021



Bebauungsplan Stadt Geseke

Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“

1. Änderung

Begründung

-ENTWURF -

Stand: 15. April 2021

Auftraggeber:

PBG Planungs- und Betreuungsgemeinschaft
Geseker Windpark GmbH & Co. KG
Rennenkamp 4
59590 Geseke

Bearbeitung:



Karthäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel
(05 61) 76 63 94 0
www.architekturundstaedtebau.de

Michael Linker
Sebastian Stürzel



TEIL A: Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energien“

INHALT

1	Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	4
2	Lage und Größe des Geltungsbereichs	6
3	Gegenwärtiges Planungsrecht	7
3.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	7
3.2	Regionalplan	7
3.3	Flächennutzungsplan	8
4	Aufstellungsverfahren	10
4.1	Änderungsbeschluss	10
4.2	Frühzeitige Beteiligung	10
4.3	Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	10
5	Festsetzungen	11
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	11
5.2	Nebenanlagen	11
5.3	Anschluss an das Elektrizitätsnetz	11
5.4	Einfriedungen	11
6	Sonstige Belange	12
6.1	Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche	12
6.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12
6.3	Altlasten	13
6.4	Trink- und Löschwasser	13
6.5	Abwasser- und Niederschlagswasser	13
7	Umwelt- und Artenschutz	13
7.1	Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	13
7.2	Artenschutz	14
7.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	14
7.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
7.5	Umweltbericht	15
8	Fachgutachten	16

TEIL B: Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energien“ als separater Teil der Begründung

1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Mit dem Wandel der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien soll deren Anteil an Stromverbrauch bis 2020 mindestens 35 % betragen und bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % durch erneuerbare Energien geliefert werden. Die Stadt Geseke möchte hierfür einen Beitrag zum nötigen Ausbau der Energiestandorte schaffen und die Flächen im Geltungsbereich sollen einer verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden.

Gemäß der Bedingungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S9 für die Einspeisevergütung können gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 „Gebote für Solaranlagen“ Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, wenn sich diese Flächen im Bereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Das für die Entwicklung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen ausgewählte Gebiet befindet sich längs einer Bahnstrecke und ist somit ein bevorzugter Standort.

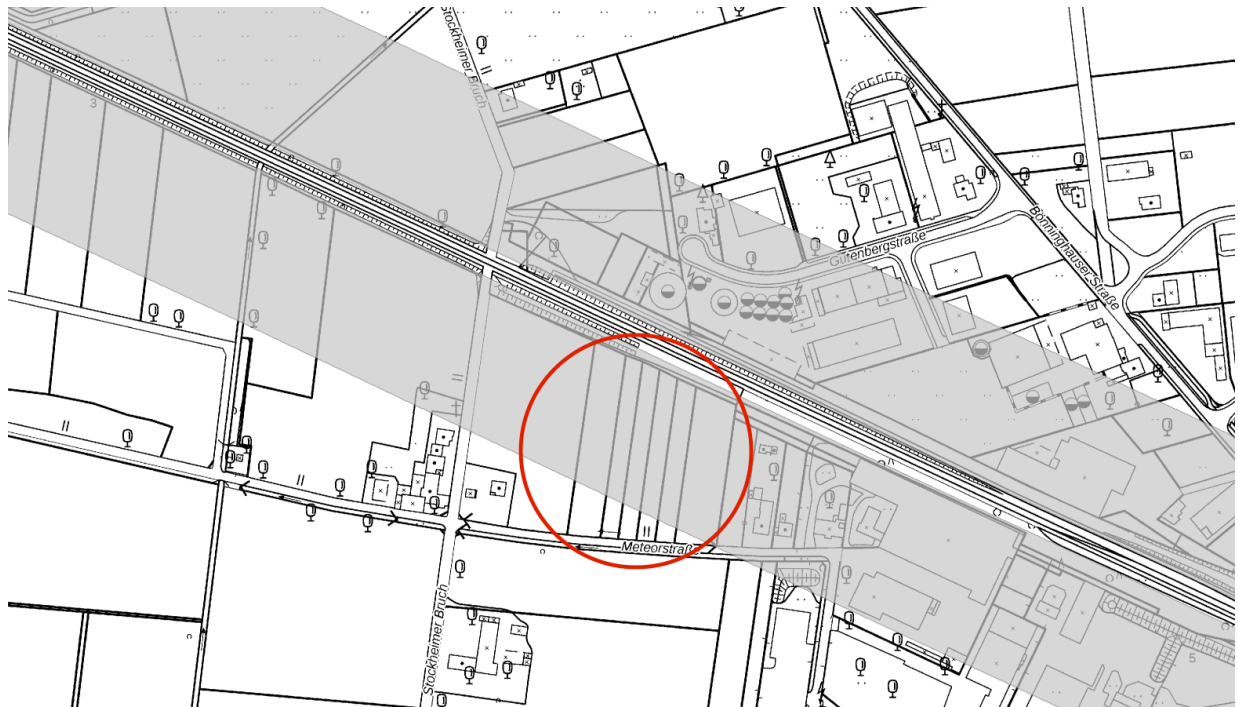


Abb. 1: Darstellung der möglichen Flächen für PV-Anlagen entlang von Bahnstrecken (ohne Maßstab; Quelle: www.energieatlas.nrw.de)

Dementsprechend wurde entlang der DB-Trasse Soest- Paderborn lediglich ein 110 m breiter Streifen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen planungsrechtlich ausgewiesen. Aufgrund des neuen EEG besteht nunmehr die Möglichkeit, die Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Infrastrukturachsen in einem Korridor von nunmehr 200 m zu errichten. Die PBG möchte daher ihren bestehenden Solarpark erweitern und weitere Solarmodule bis zur Meteorstraße errichten.

Voraussetzung für die geplante Erweiterung ist allerdings eine Anpassung der planungsrechtlichen Voraussetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. S 9. Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 9 sollen die im Bebauungsplan bisher als extensive Grünflächen festgesetzten Bereiche ebenfalls in Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen planungsrechtlich umgewandelt werden.



Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Der Bebauungsplan S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ und seine 1. Änderung dient somit der Bereitstellung einer Fläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Modulen in der Stadt Geseke. Die landesrechtlichen Voraussetzungen wurden durch die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke und dem Bebauungsplan S 9 „Sondergebiet regenerative Energien“ – der Stadt Geseke geschaffen.

2 Lage und Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Geseke. Es wird im Norden durch Bahngleise und einem daran angrenzenden Böschungstreifen von ca. 10 m Breite begrenzt. Im Osten grenzt bestehende Bebauung und im Süden die „Meteorstraße“ an den Geltungsbereich. Das Plangebiet besteht dabei aus den Flurstücken 274, 275, 276, 277, 278 und 279. Der Bereich umfasst insgesamt ca. 1,6 ha.

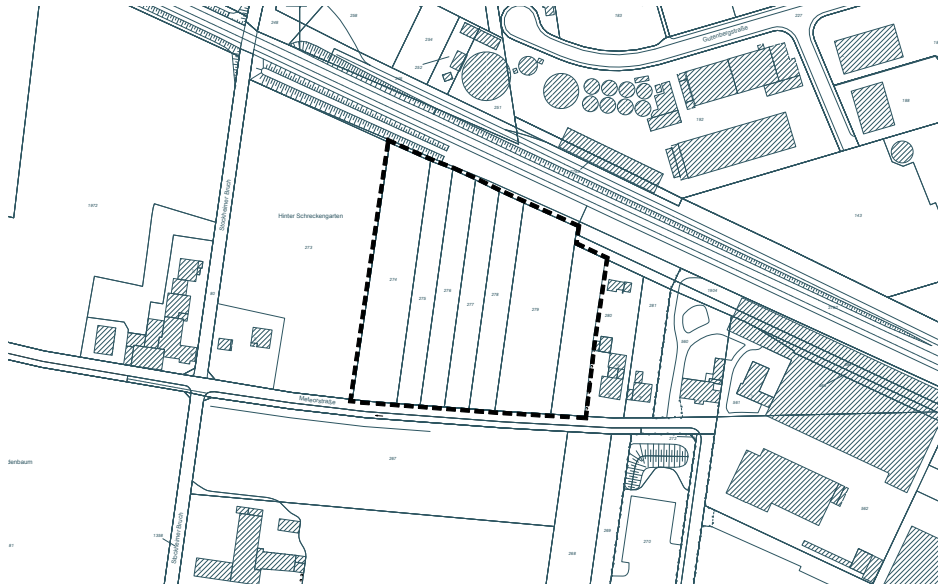


Abb. 2: Lageplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

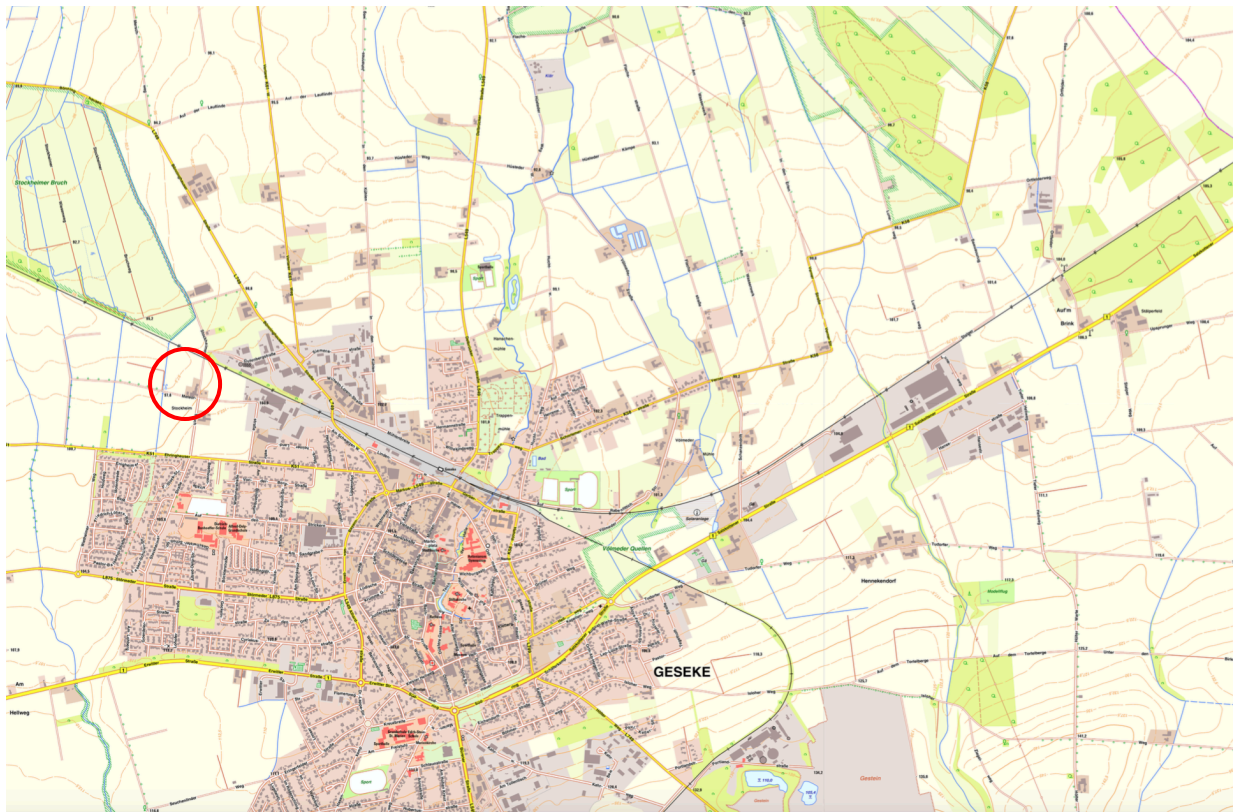


Abb. 3: Übersichtsplan der Stadt Geseke mit Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)



3 Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Entwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen. Er wurde 2016 neu aufgestellt. Geregelt und festgesetzt sind im Landesentwicklungsplan unter anderem die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Grundsätze zur Energieversorgung.

Im Grundsatz zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel soll die Raumentwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu vermindern. Diesem Ziel dienen unter anderem die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbaren Energien.

Bezüglich des Grundsatzes der Nachhaltigen Energieversorgung soll „in allen Teilen des Landes (...) den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.“ Die Zielsetzungen sollen auch in der räumlichen Planung aufgenommen und umgesetzt werden, denn die Klima- und Energiestrategie der Europäischen Union sieht vor, bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % und die Energieeffizienz um 20 % zu steigern. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt außerdem an, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern.

Der Grundsatz 10.1-3 des LEP geht auf neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie ein und legt diese als wichtige Aufgabe von Regional- und Bauleitplanung fest. Regionale und kommunale Planungsträger sind jeweils zuständig, für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern dienen, zu treffen. Geeignet sind laut Landesentwicklungsplan Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben kompatibel sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

3.2 Regionalplan

Für die Stadt Geseke gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Dieser trat im März 2012 in Kraft. Laut LEP und Regionalplan zählt die Stadt Geseke als ein Mittelzentrum und die Fläche des Bebauungsplans liegt in einem Freiraum. Der Bereich ist somit für den Bebauungsplan eines Sondergebiets regenerativer Energie geeignet.

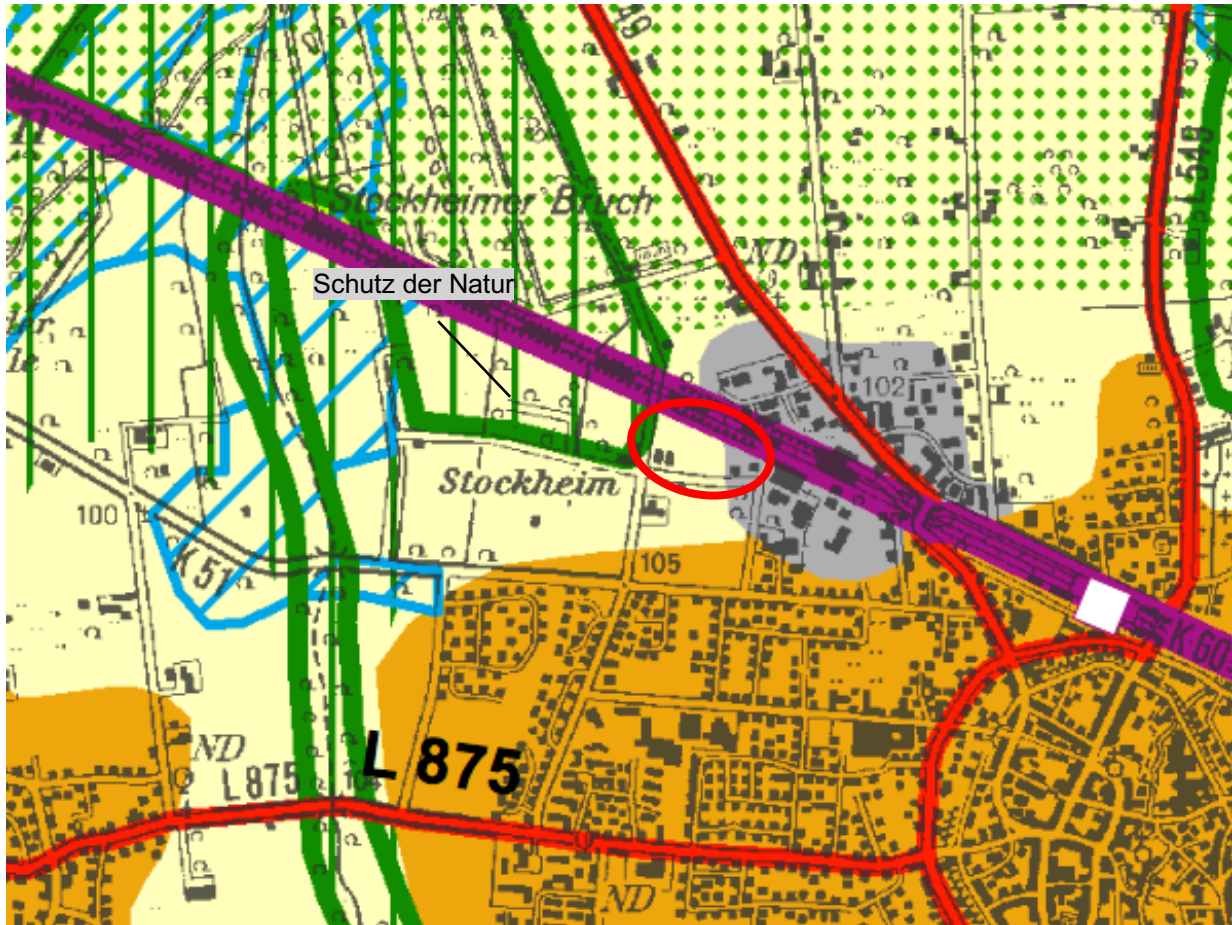


Abb. 4: Regionalplan Arnsberg – Zeichnerische Darstellung (ohne Maßstab)

Der Klimaschutz und somit die Errichtung oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage ist Teil eines Grundsatzes des Regionalplans. Dieser legt fest, dass „Die räumliche Entwicklung im Plangebiet [...] auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen [soll]. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.“

„Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solar-energie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen (...) sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.“

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung stellt in der aktuellen Fassung das komplette Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ dar.



Abb. 5: Darstellung des aktuell gültigen FNP für den Nordwesten Gesekes (ohne Maßstab)

Im Rahmen der parallel zu der damaligen Aufstellung des Bebauungsplan S 9 durchgeführten 106. Änderung des Flächennutzungsplans, wurden die Flächen des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und wie im Bebauungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ dargestellt.



4 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts.

4.1 Änderungsbeschluss

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 11.02.2021 durch den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss gefasst und am 01.03.2021 auf der Homepage der Stadt Geseke sowie im Bekanntmachungskasten der Stadt Geseke bekannt gemacht.

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

4.2 Frühzeitige Beteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.03.2021 um Stellungnahme zur Planung und Mitteilung über abwägungsrelevante Informationen bis zum 06.04.2021 (Monatsfrist) gebeten.

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

4.3 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde am XX:XX.2021 durch den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss gefasst und die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom XX:XX.2021 bis einschließlich XX:XX.2021 statt.

(wird im weiteren Verfahren ergänzt)

5 Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß dem Ziel und Zwecke des Bebauungsplans erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung Photovoltaik. Innerhalb der Bau-
grenze werden die Module im eingezeichneten Bebauungsvorschlag in Reihe mit errichtet. Die mögliche
Position der Anlagen ist im Bebauungsplan informell dargestellt.

Um die Höhe der Anlagen zu begrenzen und um somit eine Blendwirkung auszuschließen, wird die zuläs-
sige Höhe der Photovoltaikanlagen gemäß textlicher Festsetzung auf 3,00 m über dem vorhandenen Ge-
lände festgesetzt. Zur Befestigung der Anlagen auf dem Gelände werden diese durch Stahlprofile in den Bo-
den verankert und fixiert.

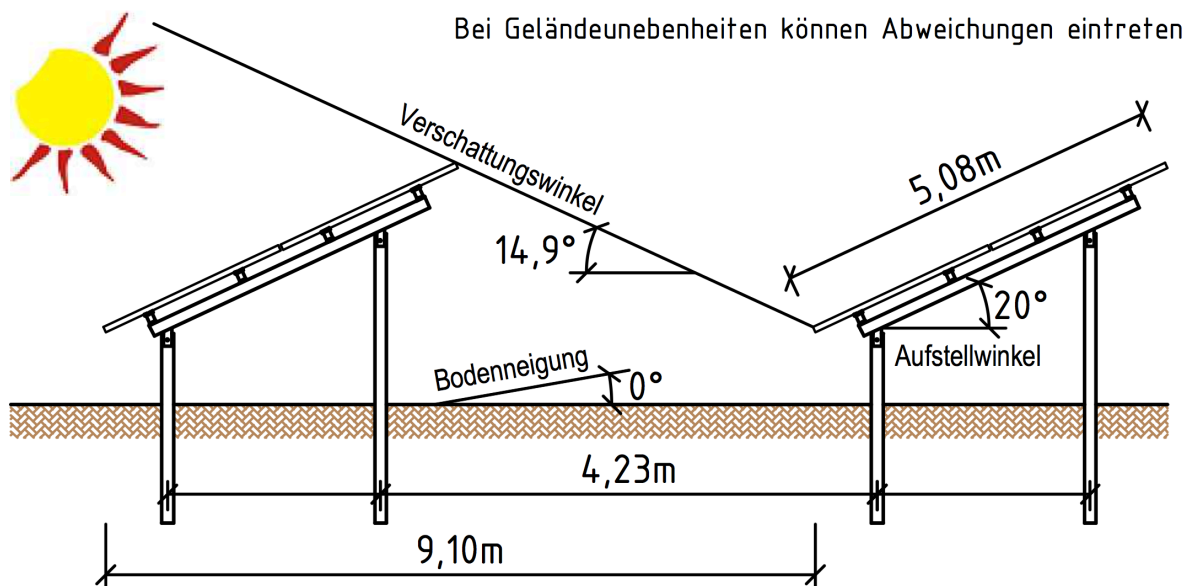


Abb. 6: Schematische Darstellung der vorgesehenen Anlagen (ohne Maßstab)

5.2 Nebenanlagen

Gebäude, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden sind innerhalb des Geltungsbe-
reichs zulässig. Als Übergabepunkt der erzeugten Energie in das öffentliche Netz ist im Südwesten und im
Südosten des Plangebietes jeweils ein Bereich für eine Trafostation vorgesehen. Auch bezüglich der Neben-
anlagen beträgt die zulässige maximale Gesamthöhe 3,00 m.

5.3 Anschluss an das Elektrizitätsnetz

Angrenzend an die Fläche des Sondergebiets sind zwei Versorgungsfläche Trafostation gemäß § 9 Abs. 1 Nr.
12 BauGB festgesetzt. Diese schließen an die vorgeschlagene Position der Anlagen an. Von diesen Statio-
nen erfolgt über ein unterirdisch zu verlegendes Kabel die Einspeisung in das öffentliche Netz.

5.4 Einfriedungen

Gemäß des Umweltberichts als eigenständiger Teil B der Begründung müssen Einfriedungen über mindes-
tens 20 cm Bodenfreiheit verfügen und sind daher nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen mit
einem Abstand von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche zulässig.



Zur besseren Integration des Solarparks in die Landschaft sollten zudem die Randbereiche in Richtung der angrenzenden, freien Landschaft begrünt werden (z.B. durch Sträucher oder eine Begrünung des Zauns mittels Kletterpflanzen). Eine Begrünung trägt zudem auch zur Erhöhung der Artenvielfalt im Gebiet bei und prägt das Erscheinungsbild nachhaltig.

6 Sonstige Belange

6.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden. Diese Regelung sieht vor, dass diese Flächen nur im notwendigen Umfang ungenutzt und im Wesentlichen von Bebauung freizuhalten sind.

Die im Geltungsbereich festgesetzten Fläche von 1,6 ha wird nicht vollständig bebaut und somit bleiben um die 2.600 qm bei ihrer ursprünglichen Nutzung als Grünfläche erhalten. Mit der 1. Änderung wird die Grünflächen dementsprechend von ca 7.000 qm auf ca. 2.600 qm reduziert und die Flächen für das Sondergebiet von ca. 9.000 qm auf 13.400 qm vergrößert. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind vielfältige Faktoren entscheidend für die Standortwahl, wie beispielsweise die Voraussetzung einer homogenen Geländestruktur sowie die Verschattung durch Bäume und bauliche Objekte zu vermeiden. Wie bereits zu Beginn unter Planungsanlass erläutert, können Photovoltaikanlagen gemäß der „Gebote für Solaranlagen“ gem. § 37 Abs. 1 EEG in einem Gebiet von 200 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden. Das ausgewählte Gebiet befindet sich somit in einem bevorzugten Standort.

6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an eine Fläche, auf der ein Abschnitt der ehemaligen Landwehr der Stadt Geseke verlaufen ist (mittelalterliche Befestigungsform als Schutz oder Grenzanlage, Entstehungszeit in der Regel im 14. Jahrhundert). Im konkreten Fall tangiert das Plangebiet einen Abschnitt der "Stockheimer Landwehr". Sie ist benannt nach der dort liegenden Feldmark der Bauernschaft Stockheim. Ihr grundsätzlicher Verlauf ist dabei anhand von Karten zu erschließen; der genaue Verlauf jedoch, ebenso wie ihre Ausgestaltung und ihre genaue Datierung, nicht. Um einen näheren Aufschluss über den genauen Verlauf der Stadtlandwehr und deren untertägig erhaltenen Strukturen zu erhalten ist es notwendig, im südlichen Teilbereich der ausgewiesenen Fläche auf ca. 10 m Breite parallel zur heutigen Straße eine baustellenbegleitende Untersuchung durch Oberbodenabzug durchzuführen, die von der LWL-Archäologie für Westfalen, Mittelalter- und Neuzeitarchäologie ausgeführt wird. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geseke als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).



6.3 Altlasten

Nach dem jetzigen Stand liegen dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen vor. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des Weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

6.4 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Solaranlagen ist kein Trink- oder Löschwasseranschluss bzw. Brandschutz erforderlich.

6.5 Abwasser- und Niederschlagswasser

Das auf dem Plangebiet, den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb der Fläche versickern, eine Versiegelung des Bodens durch Überbauung oder Wege ist nicht vorgesehen.

7 Umwelt- und Artenschutz

7.1 Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Die aufgrund der geplanten Erweiterung der vorhandenen Solaranlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht der „Gruppe Freiraumplanung“ (Stand 15.04.2021/ Entwurf) zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans (siehe Anlage) untersucht und dargestellt. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurden innerhalb des Geltungsbereichs Bestandsaufnahmen und Prognosen durchgeführt.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet weiterhin gegeben, da die ökologischen Funktionen der oberen Bodenschichten durch die Inanspruchnahme nicht, bzw. lediglich in sehr geringem Ausmaß durch die Überbauung von Flächen verloren gehen.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche, kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, ist eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet weiterhin gegeben, da eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer dauerhaften Versiegelung nur in einem vernachlässigbaren Umfang erfolgt.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung des Plangebietes auf der Ebene der Bauleitplanung weiterhin gegeben. Eine nachhaltige Entwicklung kann bzgl. des Schutzgutes Klima und Luft für das Plangebiet auf der Ebene der Bauleitplanung sichergestellt werden, da keine erheblichen, dauerhaften negativen Auswirkungen vom Plangebiet ausgehen. Weiter birgt die Erzeugung Erneuerbarer Energien globalklimatische Vorteile, sodass das Plangebiet auf dieser Ebene zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Eine Betroffenheit europäisch geschützter Arten durch das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahme nicht zu erwarten.

Die Veränderung des Plangebiets in Bezug auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild und die Erholung stehen einer nachhaltigen Entwicklung insgesamt nicht entgegen. Durch die südliche Erweiterung des Solarparks „Geseke Mitte“ findet eine kleinräumige technische Überprägung der bestehenden, durch die angrenzende Industrie- und Gewerbenutzung vorgeprägten Kulturlandschaft statt. Die Wirkintensität der Planung auf das Landschaftsbild ist aber aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebiets, der geringen Anlagenhöhe von 3 m und der vorbelasteten Umgebung, maßgeblich durch die bestehenden, anschließenden PV-Modulanlagen, als gering einzustufen. Weiter kann der Ausbau der Erzeugung Erneuerbarer Energien



zur Bildung eines Bewusstseins bei der Bevölkerung für eine nachhaltige Entwicklung beitragen. Eine Erholungswirkung geht von dem Plangebiet selber nicht aus.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit ist eine nachhaltige Entwicklung auf dem Plangebiet im Sinne der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und im Sinne der Nachhaltigkeit bzgl. des Gleichgewichts zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten gegeben. Da sich der genaue Verlauf sowie die Ausgestaltung und die genaue Datierung der ehem. „Stockheimer Landwehr“ nicht aus vorhandenen Karten erschließen lassen, ist eine Beeinträchtigung dieses Kultur- bzw. Sachgutes durch das geplante Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen. Mit der Durchführung einer baustellenbegleitenden Untersuchung (gemäß Festsetzungen zum Bebauungsplan) durch Oberbodenabzug kann eine Beeinträchtigung jedoch vermieden werden. Dementsprechend ist eine nachhaltige Entwicklung bzgl. des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Fall der Vermeidung einer Beeinträchtigung der sog. „Stockheimer Landwehr“ weiterhin gegeben.

Es bestehen keine gesondert zu betrachtenden schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen. Angaben zur Betroffenheit der biologischen Vielfalt ergeben sich aus den Betrachtungen der Bereiche Tiere und Pflanzen in Verbindung mit dem Landschaftsbild.

Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete:

Infolge kumulierender Wirkungen des geplanten Vorhabens mit Wirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme in Bezug auf betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.2 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Geltungsbereichs aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planaufstellung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können oder ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Durch das geplante Vorhaben der Erweiterung des Solarparks Geseke, welches durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ der Stadt Geseke planerisch vorbereitet wird, ist unter Berücksichtigung der angestrebten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbestandliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zu erwarten.

7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu werden im Umweltbericht folgende Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Der Eingriff ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeitsstreifen, Baubetriebs- und Lagerflächen) sind auf bereits versiegelten Flächen im Umfeld bzw. in zukünftig überbauten Bereichen einzurichten. Sämtliche durch die Baumaßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Bautätigkeit zu rekultivieren.



- Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Hauptbrutzeit bodenbrütender Feldvogelarte (keine Baufeldräumung/Bodenarbeiten im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Juli) oder alternativ Kontrolle der Baufläche auf Brutplätze vor Baubeginn durch einen sachkundigen Gutachter) (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme).
- Die Durchgängigkeit des Vorhabengebietes für Klein- und Mittelsäuger ist zu gewährleisten, z.B. durch Bereitstellung/Erhaltung von geeigneten Durchlässen in der umgebenden Zäunung (mind. 20 cm Bodenabstand oder ausreichend Maschengrößen im bodennahen Bereich) und Verwendung möglichst ungefährlicher Materialien (z.B. Vermeidung von Stacheldraht).
- Zur besseren Integration des Solarparks in die Landschaft sollten zudem die Randbereiche in Richtung der angrenzenden, freien Landschaft begrünt werden (z.B. durch Sträucher oder eine Begrünung des Zauns mittels Kletterpflanzen). Eine Begrünung trägt zudem auch zur Erhöhung der Artenvielfalt im Gebiet bei.
- Durchführung einer baustellenbegleitenden Untersuchung durch Oberbodenabzug im südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs auf ca. 10 m Breite parallel zur heutigen Straße. Die Untersuchung wird durch die LWL-Archäologie für Westfalen, Mittelalter- und Neuzeitarchäologie ausgeführt.

7.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf ergibt sich hierbei aus der Gegenüberstellung der Wertpunkte von Bestand und Planung. Die jeweilige Wertzahl ergibt sich durch Multiplikation der Wertstufen der im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen/Nutzungen und ihrer Flächengröße. In den Flächen, die als Grünfläche zwischen den Modulreihen sowie in den Randbereichen des Geltungsbereiches bestehen bleiben, ist die bestehende extensive Bewirtschaftung durch folgende Pflegemaßnahmen, Pflegeintervalle sowie Bewirtschaftungsauflagen fortzuführen:

- Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmittel, Bodenbearbeitung und Pflegeumbruch
- 1-2-malige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes ab dem 15. Juni oder entsprechende Beweidung

Bei Vorkommen von Problempflanzen, wie z.B. dem Jakobskreuzkraut, ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine von den vorhergenannten Punkten abweichende Pflegemaßnahme möglich. Nach § 1 a Baugesetzbuch ist der zu erbringende ökologische Ausgleich grundsätzlich am Ort des Eingriffs zu erbringen. Soweit dies nicht möglich ist, können auch externe Maßnahmen zur Kompensierung des Bedarfs herangezogen werden.

Das Kompensationsdefizit wird extern durch Ankauf von o. g. 7.680 Wertpunkten innerhalb des Kompensationsflächenpools der Stadt Geseke gedeckt. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ in der Gemarkung Geseke, Flur 3, Flurstück 193, „Auf dem Lofe“. Vorgesehen ist auf einer rund 2,5 ha großen Maßnahmenfläche der Naturschutz-Stiftung Geseke die Herstellung und dauerhafte Erhaltung/ Pflege von artenreichem Grünland.

7.5 Umweltbericht

Für dieses Bauleitplanverfahren wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen, sowie die geplanten Maßnahmen bezüglich der Umweltauswirkungen dargestellt. Der Bericht ist der Begründung zum Bebauungsplan im Anhang als eigenständiger Teil beigelegt.

Im Geltungsbereich liegen aus naturschutzfachlicher Sicht zum Zeitpunkt der 1. Änderung des B-Planes neben den bestehenden Solarparkflächen lediglich mittelmäßig empfindliche, junge und artenarme Wiesen- bzw. Weidenbereiche vor. Im gesamten Geltungsbereich liegen schutzwürdige, fruchtbare Böden vor. Auf



einer angrenzenden Fläche befindet sich ein Abschnitt der ehemaligen sog. „Stockheimer Landwehr“. Weitere wertvolle Strukturen existieren im Geltungsbereich nicht. Gebäude sind ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden.

Für europäisch geschützte Arten ist unter Berücksichtigung der angestrebten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbeständliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG anzunehmen.

8 Fachgutachten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. S9, Gruppe Freiraumplanung, Stand: Entwurf 15.04.2021

Erstgutachten G11/2018 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und von Nutzern von Stadtstraßen in Geseke sowie von Lokführern der Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt durch eine in Geseke zu installierende Photovoltaikanlage, Dr. Hans Meseberg, Stand: 10.07.2018.

TEIL B: Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 9 „Sondergebiet regenerative Energien“ als separater Teil der Begründung